

Spielordnung des BVSA e.V. (BVSA-SO)

Beschlossen zum Gründungsverbandstag am 25.06.1990 in Halle. **Änderungen** wurden zum Landesverbandstag am 30.04.1994 in Halle, zur Jahreskonferenz am 26.04.1997 in Halle, zum Landesverbandstag am 09.05.1998 in Bernburg, am 20.05.2000 in Bernburg, am 01.06.2002 in Osterwieck, am 10.05.2003 in Dessau, am 12.06.2004 in Magdeburg, am 17.06.2006 in Halle/Saale, am 16.06.2007 in Halberstadt, am 14.06.2008 in Weißenfels, am 13.06.2009 in Wolmirstedt und **am 12.06.2010 in Quedlinburg** beschlossen.

A. ALLGEMEINES

§ 1

Die Spielordnung des BVSA regelt den Spielbetrieb in Verbindung mit spieltechnischen Bestimmungen der FIBA, der Satzung und den Ordnungen des DBB sowie der BVSA - Geschäftsordnung. Darüber hinaus wird für den Jugendspielbetrieb die Spielordnung durch die Jugendordnung ergänzt. Detaillierte Festlegungen für die Spielsaison werden in den Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe geregelt. Diese sind vom Vorstand des BVSA zu beschließen.

Doping wird vom BVSA als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Für den Spielbetrieb des BVSA gilt das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA). Verstöße werden nach der Satzung des DBB geahndet. Zur Prävention beruft der Vorstand einen Anti-Doping-Berater.

In Vorbereitung der jeweiligen Spieljahre führt die Spielkommission Staffeltage durch, an denen verbindliche Spielpläne erstellt werden. Die Nichtteilnahme an den Staffeltagen wird mit einem Strafgeld geahndet, wenn wegen der Abwesenheit des Vereines kein verbindlicher Spielplan erstellt werden kann.

§ 2

Wettbewerbe des BVSA sind:

- a) Landesmeisterschaften und Punktspielrunden für Damen und Herren
- b) Pokalspiele für Damen und Herren
- c) Seniorenliga für Herren und Damen
- d) Bestenermittlung der Senioren - Altersklassen II + III (Damen und Herren)
- e) Landesmeisterschaften und Punktspielrunden der männlichen Jugendaltersklassen U20 / U18 / U16 / U14 / U12
- f) Landesmeisterschaften und Punktspielrunden der weiblichen Jugendaltersklassen U19 / U17 / U15 / U13 / U12
- g) Bestenermittlung der weiblichen und männlichen Altersklasse **U11 / U10**
- h) Jugendpokalwettbewerbe der weiblichen und männlichen Jugend

§ 3

Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des BVSA sind Vereine und Spielgemeinschaften, die Mitglied des BVSA sind und die die besonderen Voraussetzungen der BVSA - SO zur Teilnahme erfüllen.

§ 4

1. Besondere Voraussetzungen zur Teilnahme sind neben der sportlichen Qualifikation die Meldung des Vereins oder der Spielgemeinschaft. Die sportliche Qualifikation richtet sich nach den Bestimmungen der BVSA - SO sowie der Ausschreibung.
2. In Anwendung von § 16 der DBB - SO ist der Verzicht auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen möglich. Er sollte bis zum ausgeschriebenen BVSA-Saisonmeldetermin schriftlich erklärt werden.

B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR ALLE WETTBEWERBE**§ 5**

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften im BVSA ist zulässig.
Die Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der:
 - Basketballabteilungen von zwei oder mehreren Vereinen des BVSA;
 - des weiblichen oder männlichen Bereichs zweier Vereine (siehe DBB-SO, § 17).Jeder Spieler der Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Spielgemeinschaft bilden. Spielgemeinschaften werden vom BVSA-Vorstand auf Antrag genehmigt. Dieser Antrag muss formlos und mit den Unterschriften der die Spielgemeinschaft bilden wollenden Basketballabteilungen versehen, schriftlich an die BVSA-Geschäftsstelle - sechs Wochen vor Meldeschluss - für die neue Spielsaison eingereicht werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.
2. Die Spielgemeinschaft kann zum Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn:
 - a) die Bildung der Spielgemeinschaft sportlichen Gesichtspunkten entspricht und mit den Interessen des Verbandes und dessen Gliederung vereinbar ist;
 - b) eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen ist, die den Beginn der Spielgemeinschaft und Regelungen über die Auflösung und die Verteilung der in den einzelnen Ligen/ Spielklassen zum Zeitpunkt einer Auflösung erreichten Plätze enthalten muss. Für rechtliche und finanzielle Verbindlichkeiten der SG und des BVSA ist ein befugter Vertreter der SG zu benennen. Ansonsten werden SG wie Vereine behandelt. Diese Vereinbarung ist als Kopie dem Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft an den Vorstand des BVSA beizufügen.

§ 6

1. Die Spielpläne werden vom Sportwart in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staffelleitern erstellt.
2. Spieltage sind der Sonnabend und Sonntag.
3. Die Punktspielrunden werden nach dem Rahmenterminplan abgewickelt, der jeweils mit der Aufforderung zur Meldung den Teilnehmern mitzuteilen ist und insbesondere die einzelnen Spieltage ausweisen soll.
4. Die Teilnehmer können beantragen, dass Spiele an anderen Tagen ausgetragen werden sollen. Der Staffelleiter ist an diese Anträge nicht gebunden.

§ 7

1. Wettbewerbe in Turnierform sind nach dem folgenden Rahmenspielplan durchzuführen.
2. Dieser Rahmenspielplan ergibt sich aus der Anreiseentfernung der teilnehmenden Mannschaften zum Spielort. Maßgeblich dafür ist der kürzeste Anreiseweg gemäß Kursbuchentfernung der Bahn AG. Mannschaft "A" wohnt dem Austragungsort am nächsten, Mannschaft "E" am Entferntesten.
3. Die Spielfolge lautet:
 - bei fünf teilnehmenden Mannschaften
A-B, C-D, E-A, B-C, D-E,
E-B, A-D, E-C, B-D, A-C.
 - bei vier teilnehmenden Mannschaften
A-B, C-D,
A-D, B-C, B-D, A-C.

Die Austragung an 1 oder 2 Tagen ist in der Ausschreibung des Wettbewerbes zu regeln. Auf eine gleiche Belastung der teilnehmenden Mannschaften ist zu achten.

- bei drei teilnehmenden Mannschaften
A-B, B-C, C-A.

Dabei ist zwischen den Spielen eine angemessene Pause einzuplanen.

§ 8

1. Das laufende Spielergebnis ist anzuzeigen. Die Zeitnahme darf nur mit Uhren erfolgen, die vom Kampfgericht und zugelassenen Beobachtern am Kampfrichtertisch deutlich abgelesen werden können. Das gilt auch für die 24 Sekunden-Zeitnahme.
2. Wird die laufende Spielzeit nicht in der Halle angezeigt, so ist den Trainern beider Mannschaften regelmäßig oder auf Verlangen diese zur Kenntnis zu geben.

§ 9

1. Anschreiber, Zeitnehmer und 24 Sekunden-Zeitnehmer dürfen nicht Spieler der laufenden Begegnung sein.
2. Ein Wechsel von Kampfrichtern ist nur auf Veranlassung oder mit Anweisung des ersten Schiedsrichters zulässig.

§ 10

1. Die Spielberichtsbögen sind innerhalb von 24 Stunden nach Austragung (Poststempel) kostenfrei durch den Heimverein/Ausrichter an den zuständigen Staffelleiter einzusenden.
2. Für alle Spiele gilt zusätzlich die ~~telefonische~~ **Eintragung in die Spielbetriebsdatenbank (TeamSL) als** Ergebnisübermittlung am Spieltag (detaillierte Regelung siehe Ausschreibung).

§ 11

Auf höhere Gewalt im Sinne von § 41 DBB-SO kann sich eine Mannschaft nur berufen, wenn das Nichtantreten auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder durch behördlich angeordnetes Fahrverbot ohne Ausweichmöglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel begründet ist.

§ 12

1. Kann die im Spielplan angegebene oder vom Heimverein oder Ausrichter von Turnieren benannte Spielhalle nicht benutzt werden, ist der Heimverein oder Ausrichter von Turnieren verpflichtet, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
2. Dem Staffelleiter ist unverzüglich ein Bericht über den Grund der Verzögerung oder des Hallenwechsels zuzusenden.

§ 13

1. Als Schiedsrichter kommen lizenzierte und vom Landesschiedsrichterwart bestätigte Schiedsrichter zum Einsatz.
2. Der Schiedsrichterwart des Landesverbandes kann einzelne Ansetzungen durch die zuständigen Schiedsrichtereinsatzplaner vornehmen lassen.
3. Umbesetzungen sind durch die jeweils ansetzende Stelle vorzunehmen.

§ 14

1. Die Schiedsrichtergebühren werden gemäß BVSA - Schiedsrichterordnung Anlage 1 / Spielleitungsgebühren ermittelt.
2. Die Schiedsrichtergebühren sind vor dem Spiel gegen Quittung vom Heimverein oder Ausrichter von Turnieren zu entrichten.

§ 15

Die Höhe der Meldegelder ergibt sich aus der Anlage 1 / Gebühren zur BVSA - SO. Der Einzug der Meldegebühren erfolgt durch Rechnungslegung nach Meldeeingang an die Vereine.

§ 16

Die Anschriften des Sportwartes, der Staffelleiter, des Schiedsrichterwartes, der Schiedsrichtereinsatzplaner, des Kassenwartes und des Rechtswartes ergeben sich aus dem Anschriftenverzeichnis des BVSA.

§ 17

Die Melde- und Spieltermine, sowie der Austragungsmodus, für die einzelnen Wettbewerbe ergeben sich aus der Ausschreibung.

§ 18

Genehmigte Spielverlegungen sind vom Antragsteller schriftlich dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und dem zuständigen Schiedsrichtereinsatzplaner mitzuteilen.

§ 19

Eine Spielterminänderung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anlage 1/ BVSA-SO. Der entsprechende Antrag ist 14 Tage vor dem angesetzten Termin oder bei Vorverlegung vor dem neuen Termin beim Staffelleiter zu stellen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist dem Antrag beizufügen. Ansonsten erfolgt keine Bearbeitung.

§ 20

1. Verstöße gegen die BVSA - SO werden nach dem Strafenkatalog des BVSA geahndet (siehe Anlage 2 der BVSA - SO). Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich anzuzeigen.
2. Die Strafgebühren sind zuzüglich der Verfahrenskosten innerhalb der auf dem Strafgeldbescheid genannten Frist kostenfrei auf das Konto des BVSA einzuzahlen.

§ 21

Beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen entsprechend § 9 DBB - Rechtsordnung der Vorinstanzen können abweichend von diesem Paragraphen der DBB - Rechtsordnung behandelt werden.

§ 22

Ein(e) in einem Pflichtspiel disqualifizierte(r) Spielerin/Spieler ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt, entsprechend § 53 DBB-SO.

Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin sind von einem Schiedsrichter oder Kommissar schriftlich der Spielleitung mitzuteilen, entsprechend § 56 DBB-SO.

§ 23

Bei Pflichtspielen, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbes eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist, kann durch den Veranstalter oder Hauptschiedsrichter eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden.

§ 24

SpielerInnen können nur dann am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie nach § 19 ff DBB-SO eine gültige Teilnahmeberechtigung bzw. nach § 3 DBB-JSO eine gültige Sonderteilnahmeberechtigung besitzen und nach § 25 ff DBB-SO einsatz- und nach § 31 ff DBB-SO spielberechtigt sind.

C. SPIELBETRIEB**§ 25**

1. Die Spielleitung im Erwachsenen- und Jugendbereich obliegt dem Sportwart und den für die Durchführung in den einzelnen Ligen bzw. Altersklassen mitarbeitenden Staffelleitern.
2. Die Staffelleiter sind zuständig für die Führung der offiziellen Tabellen sowie nach Gegenzeichnung durch den Sportwart für die Wertungs- und Strafentscheide.

§ 26 Klasseneinteilung

1. Der Spielbetrieb im Erwachsenen- bzw. Nachwuchsbereich wird in folgenden Ligen bzw. Altersklassen durchgeführt. Eine territoriale Unterteilung ist in Abhängigkeit der Teilnahmemeldungen möglich.

Meisterschaftsspiele Damen und Herren (Senioren I)

- Oberliga
- Landesliga
- Bezirksliga
- Kreisliga
- Seniorenliga

Bestenermittlung Damen und Herren (Senioren II + III)

- Bestenermittlung Altersklasse II
- Bestenermittlung Altersklasse III

Bestenermittlung MixedMeisterschaftsspiele der weiblichen Jugend i. d. AK U19 / U17 / U15 / U13 / U12

- Landesliga
- Bezirksliga

Meisterschaftsspiele männlichen Jugend i. d. AK U20 / U18 / U16 / U14 / U12

- Landesliga
- Bezirksliga

Bestenermittlung der männlichen und weiblichen Jugend i. d. AK U11 / U10

- Bestenermittlung
- Einladungsturniere

2. Die nach dem Abschluss der Meisterschaftsspiele bestplatzierten Mannschaften der Oberliga Damen, der Oberliga Herren, der weiblichen Landesligen U19 / U17 / U15 / U13 / U12 sowie der männlichen Landesligen U20 / U18 / U16 / U14 / U12 erhalten den Titel „Landesmeister Sachsen-Anhalt“.
3. Für den Erwachsenen- und Jugendbereich geltende Auf- und Abstiegsmodalitäten werden in der Ausschreibung geregelt.

§ 27

1. Die Ligazugehörigkeit ergibt sich aus der Platzierung der letzten Saison. Neu am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften werden der untersten Liga zugeordnet.
2. **In der Oberliga darf ein Verein nur mit einer Mannschaft teilnehmen.**
3. **In der Landesliga darf ein Verein mit zwei Mannschaften teilnehmen.**
4. Ausgenommen von den Regelungen Abs. (2) und (3) ist die für den Altersbereich ausgeschriebene unterste Liga.
5. Spielen mehrere Mannschaften aus einem Verein im gleichen Wettbewerb, so sind die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander als erste im Wettbewerb (Halbserie) durchzuführen.
6. Die Anzahl der Mannschaften pro Wettbewerb wird in der Ausschreibung geregelt.
7. Durch Verzicht oder Zurückziehen der Mannschaft verliert diese die Ligazugehörigkeit.

§ 28 Ansetzungen

1. Die Ansetzungen werden nach den Staffeltagen als verbindlich erklärt und anschließend veröffentlicht.
2. Bedingt ausgefallene Spiele werden durch den Staffelleiter, im Einvernehmen mit den Mannschaften sowie Schiedsrichtereinsatzplaner, kurzfristig neu angesetzt.

§ 29 Spieldurchführung

1. Spielball für den offiziellen BVSA-Spielbetrieb sind alle vom DBB zugelassenen Bälle. Sie müssen das eingeschweißte DBB-Siegel tragen.
2. Der Ausrichter hat die Spielausrüstung, das Kampfgericht und angemessene Umkleideräume für die Beteiligten rechtzeitig vor angesetztem Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.
3. Er ist für die technische Ausrüstung, für Platzordnung, Erste Hilfe und Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich.
4. Der Ausrichter trägt die Schiedsrichterkosten und die Kosten der ihm obliegenden Pflichten. Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu. Durch Ausschreibung kann eine andere Einnahme- und Kostenregelung vorgesehen werden.
5. Beanstandungen einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielausrüstung müssen dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch deren Kapitän angezeigt werden.
6. Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielbericht zu protokollieren.
7. Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.
8. Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung.
9. Die Gastmannschaft hat Anspruch auf mindestens 15 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.
10. Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.
11. Das Kampfgericht hat seine Tätigkeit so rechtzeitig aufzunehmen, dass das Spiel zum angesetzten Zeitpunkt beginnt.
12. Dem Kampfgericht ist rechtzeitig vor Spielbeginn eine Liste mit den Namen der Spieler und deren Teilnehmer- und Trikotnummer vorzulegen. Der Kapitän und die Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind entsprechend zu kennzeichnen.
13. Wird das Kampfgericht vom Heimverein gestellt, ist der Gastverein berechtigt, diese durch einen Vertreter am Tisch zu überwachen, wenn kein technischer Kommissar eingesetzt ist.
14. Der Trainer muss vor Spielbeginn die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift bestätigen. Bis dahin nicht eingetragene Spieler sind nicht spielberechtigt.
15. Die Mannschaften haben die Teilnehmerausweise ihrer auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler dem 1. Schiedsrichter vorzulegen.
16. Das Fehlen von Teilnehmerausweisen sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern sind vom Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren.
17. Die Spielkleidung muss den Vorschriften der FIBA-Regeln genügen. Die jeweils erstgenannte Mannschaft (Heimmannschaft) ist dafür verantwortlich, dass sich die Trikotfarben der Spielpartner unterscheiden.
18. Ist nur ein angesetzter Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn angetreten, so müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden vereinsneutralen einsatzbereiten zweiten Schiedsrichter einigen.
19. Ist 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn kein angesetzter Schiedsrichter erschienen, so müssen sich die anwesenden Mannschaften auf anwesende vereinsneutrale einsatzbereite Schiedsrichter einigen. Sind nur zwei entsprechende Schiedsrichter anwesend, so ist das Spiel mit diesen durchzuführen.

20. Können keine zwei Schiedsrichter das Spiel leiten, so ist dieses auch von einem Schiedsrichter zu leiten.
21. Anstelle fehlender vereinsneutraler Schiedsrichter können sich die Mannschaften auch auf vereinseigene Schiedsrichter einigen.
22. Jede Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Kapitänen und Schiedsrichtern zu bestätigen.
23. Das Ausbleiben jedes angesetzten Schiedsrichters ist auf dem Spielbericht zu vermerken.
24. Kann das Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, haben die Mannschaften bis zu 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn zur Durchführung des Spiels auf Schiedsrichter zu warten.

§ 30 Spielwertung

Die Wertung der Spiele erfolgt gemäß §§ 37 - 40 der DBB - SO.

§ 31 Ausländereinsatz

Der Ausländereinsatz in Mannschaften des BVSA wird nach der DBB- SO geregelt.

§ 32 Werbung

1. Es gilt die BVSA „Richtlinie über die Benutzung von Werbung“ (Werberichtlinie) in Verbindung mit den geltenden DBB-Vorschriften.
2. Werbung auf BVSA-Ebene ist nicht antrags- und gebührenpflichtig.

§ 33 Schiedsrichter

Jede gemeldete Mannschaft hat gemäß Festlegung in der BVSA - Schiedsrichterordnung aktive lizenzierte Pflichtschiedsrichter zu stellen. Die Meldung hat zum Termin der Saisonmeldung zu erfolgen.

§ 34 Protestverfahren

Verstöße gegen die Spielregeln, die Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren nach §§ 49 und 50 DBB-SO geltend gemacht werden.

D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

1. Die SO des BVSA tritt mit ihrer Annahme auf dem Landesverbandstag in Kraft.
2. Anpassungen der SO des BVSA können durch den Vorstand des BVSA, befristet bis zum nächsten Landesverbandstag, vorgenommen werden.

Anlagen zur BVSA-Spielordnung

- Anlage 1 = Gebühren
- Anlage 2 = Strafenkatalog

Ende der Spielordnung

Anlage 1 zur Spielordnung des BVSA e.V.
Gebühren

1. Meldegebühren

a)	Punktspielrunde der Oberliga	60,00 €
b)	Punktspielrunde der Landesliga	55,00 €
c)	Punktspielrunde der Bezirks-, Kreis- und Seniorenliga	50,00 €
d)	Pokalspiele Erwachsenenbereich	30,00 €
e)	Bestenermittlung Senioren und Mixed	20,00 €
f)	Punktspielrunde der U 20 bis U13	25,00 €
g)	Bestenermittlung der U 12 / U 10	18,00 €
h)	Pokalspiele Jugendbereich	6,00 €
i)	Qualifikations-/Entscheidungs-Spiele/Turniere	10,00 €
j)	Nachmeldezuschläge	25,00 €
k)	Spielterminänderungen Erwachsenen-Bereich	20,00 €
	Spielterminänderungen Jugend-Bereich	10,00 €

Anmerkung: die neuen Meldegebühren treten ab Saison 2004/2005 in Kraft

2. Sonderspielgenehmigungen

a)	Überspringen einer AK im Jgd.-Bereich	12,00 €
b)	Seniorengenehmigung für Jgd.-Spieler	12,00 €
c)	BVSA-Bearbeitungsgebühr für DBB-STB	3,00 €
d)	Bearbeitungsgebühr für BVSA interne Zweiteinsatzberechtigungen	8,00 €
3.	Gebühren für eine Vereinssperre	60,00 €

Anlage 2 zur Spielordnung des BVSA e.V.**Strafenkatalog**

1. Nichteinhaltg. v. ausgeschriebenen Terminen (z.B. Mannschafts- oder Ergebnismeldungen, Einzahlung von Gebühren oder Strafgeldern u.ä.)		8,00 €
2. Nicht abgegebene Schiedsrichtermeldung für den gemeldeten Wettbewerb bzw. Verstoß gegen BVSA-SRO / Pkt. IV.		45,00 €
3. Nicht- o. verspätete Abgabe d. Blocktermin-Abfragebogen durch den Pfl.-SR		10,00 €
4. Nichtwahrnehmung d. Spielleitungsauftrages angesetzter SR		
<i>Bei Spielausfall haftet der Verein, der den SR gemeldet hat, für die entstandenen Kosten</i>		
einmalig	= einfache Spielleitungsgebühr des verpassten Spieles	
zweimalig	= doppelte Spielleitungsgebühr des verpassten Spieles	
mehrfach	= maximal dreifache Spielleitungsgebühr des verpassten Spieles	
5. Schiedsrichter-Umbesetzung ohne Genehmigung		8,00 €
6. verspätete Einladung der Spielpartner, SR oder Verbandsbeauftragten		13,00 €
7. Nichteinladung der Gastmannschaft/en bzw. angesetzten Schiedsrichter		30,00 €
8. Nicht ordnungsgemäße Verlegung eines Spiels	ohne Spielausfall	25,00 €
	mit Spielausfall / Erwachsene	80,00 €
	mit Spielausfall / Nachwuchs	40,00 €
9. Unvollständigkeit des Kampfgerichtes oder der Ausrüstungen		10,00 €
10. Fehlender o. fehlerhafter Spielerpass bei Spielbeginn	je Spieler	3,00 €
	maximal je Spiel	15,00 €
11. Einsatz von Spielern ohne gültigen Spielerpass bzw. ohne Einsatzberechtigung		30,00 €
12. Fehlender Mannschaftsmeldebogen (MMB) bei Spielbeginn		13,00 €
13. Antreten in unvollständiger oder unvorschriftsmäßiger Spielkleidung		10,00 €
14. Verwendung unzulässiger Werbung		50,00 €
15. Unvorschriftsmäßige SR-Kleidung		5,00 €
16. Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich		5,00 €
17. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllter Spielberichtsbogen		3,00 €
18. Verspätetes oder unterlassenes Absenden des Spielberichtsbogen		15,00 €
19. SR-Beurteilungen	Nichtabgabe /pro Bogen	6,00 €
	verspätete Abgabe /pro Bogen	3,00 €
		€
20. Nichtantreten einer Mannschaft		
<u>ohne</u> Spielabsage im	Erwachsenen-Bereich	160,00 €
	Jugend-Bereich	80,00 €
<u>mit</u> Spielabsage im	Erwachsenen-Bereich	bis zu 80,00 €
	Jugend-Bereich	bis zu 40,00 €
21. Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach erfolgter Ansetzung bzw. Ausschluss einer Mannschaft im	Erwachsenen-Bereich	110,00 €
	Jugend-Bereich	55,00 €
22. Verstöße gegen die Sportdisziplin (auch außerhalb der Spielzeit)		
- Schiedsrichterbeleidigung	zeitl. Sperre (mind. 1 Spiel) und min. 25 € bis zu 50 €	
- Unsportlichkeit	zeitl. Sperre (mind. 1 Spiel) und min. 50 € bis zu 100 €	
- Tätlichkeit gg. Spieler, SR u./o. Dritte	zeitl. Sperre (mind. 3 Spiele) und min. 100 € bis zu 200 €	
23. Verstöße gegen Ordnung u. Sicherheit d. Teiln. Platzsperre oder/und bis zu		520,00 €
24. Verschuldeter Spielabbruch wegen Verletzung der Sportdisziplin		110,00 €
25. Bei allen Verstößen gg. BVSA-Ordnungen und Ausschreibg, soweit diese nicht gesondert genannt sind		bis zu 50,00 €
26. Nichtteilnahme von Vereinen am Staffeltag		50,00 €

Zu allen Strafen kommen die entstandenen Kosten (Verfahrenskosten) hinzu.
Alle vorgenannten Strafge­d­er können im Wiederholungsfall verdoppelt werden. Strafen werden durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu begleichen. Bei Fristüberschreitung erfolgen zweimal gebührenpflichtige Mahnungen. Danach erfolgt eine Spielsperre für alle Mannschaften des Vereins, die im BVSA-Bereich tätig sind.
Für Zeitsperren gelten die Festlegungen gemäß BVSA - SO.